

Geschäftsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Waldgemeinschaft Pfaffroda w.V.

1. Mitgliedsbeitrag bei Eintritt

- a) Neu eintretende Mitglieder leisten einen einmaligen Mitgliedsbeitrag von 46,00 €/ha eingebrachte Fläche. **Der Basismitgliedsbeitrag** ist einen Monat nach Beitritt, bei später hinzukommenden Flächen einen Monat nach Einbringung, zur Zahlung fällig.
- b) Der **Zusätzliche Mitgliedsbeitrag** bestimmt sich nach dem Umfang der eingebrachten Fläche, die wiederaufzuforsten ist sowie den aktuellen Marktpreisen für standortgeeigneten Nadel- und Laubholzpflanzen, Zaunbau und Kulturpflege für die ersten fünf Jahre.
- c) Der **Zusätzliche Mitgliedsbeitrag** ist innerhalb eines Monats nach Beitritt bzw. Einbringung der Fläche fällig und in Höhe des Restbetrages nach Durchführung der Aufforstung durch die Waldgemeinschaft. Der Vorstand gewährt dem Mitglied nach seinen persönlichen Verhältnissen auf Antrag angemessene Ratenzahlung. Die zur Wiederaufforstung notwendigen Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn mindestens die Hälfte des Zusatz-Aufnahmebeitrages gezahlt ist.
- d) Ermittlung, Feststellung und Einziehung der Beiträge nach Buchst. a) bis c) obliegen dem Vorstand.

2. Erfassung und Bewertung

- a) Die Erfassung des Waldbestandes soll jeweils zeitnah zum Beginn der Mitgliedschaft erfolgen.
- b) Die Erfassung und Bewertung hat auf Veranlassung des Vorstands bzw. der Geschäftsführer durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen zu erfolgen.

3. Pacht/Gewinnbeteiligung

- a) Die in dem abzuschließenden Waldpachtvertrag zu vereinbarende jährliche Basispacht beträgt 50 € pro ha Waldfläche.
- b) Die vom Ergebnis der Forstbetriebsgemeinschaft abhängige Zusatzpacht berechnet sich nach **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung.
- c) Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf ein von den Mitgliedern anzugebendes Konto.

4. Geschäftsbetrieb mit den Mitgliedern

- a) Waldprodukte (aufbereitet), außer Sägeholz, werden mit 70 % des Handelspreises berechnet. Der Vorstand kann in Abhängigkeit des Angebotes Mengenbegrenzungen beschließen (Deputatregelung). Für über die Mengenbegrenzung hinausgehende Verkäufe gelten die ortsüblichen Preise.
- b) Selbstwerberholz wird mit 10 - 30 % des Handelspreises berechnet.

- c) Der Vorstand ist berechtigt auf Grund der Marktlage Preise festzulegen oder zu ändern.
- d) Vor Beginn der Selbstwerbung ist ein Leseschein zu erwerben.

5. Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern

- a) Nichtmitglieder zahlen für aufbereitete Waldprodukte den handelsüblichen Preis.
- b) Für die Selbstwerbung ist ein Leseschein notwendig. Das Holz ist mit mindestens 30 % des Handelspreises zu berechnen.

6. Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder

- a) Den Vorstandsmitgliedern wird für jede Teilnahme an einer Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld gezahlt.
- b) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung
 - für den Vorsitzenden des Vorstandes: **27 €**,
 - für die sonstigen Mitglieder des Vorstandes: **18 €**.

7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer für die Prüfung der Finanzbelege bestimmen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.10.2024 beschlossen.

Anlage 1: Pacht

1. Die Pacht beträgt jährlich 50 € pro ha (**garantierte Mindestpacht**). Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres.
2. Die Pacht erhöht sich, wenn infolge von höheren Holzpreisen ein verbessertes Rohergebnis für die Pächterin erzielbar ist (**Zusatzpacht**).
 - a) Die Ermittlung der Zusatzpacht erfolgt nach nachfolgender Berechnungsformel:
 - aa) Umsatz aus Holzverkäufen (erzielter Erlös in EUR / fm x Holzeinschlag in fm)
zzgl. Fördermittel für Umsatzersatz (wegen Schadholz etc.)
abzgl. indexierte Einstandskosten pauschal 30 EUR je fm Holzeinschlag
(gemäß Verbraucherpreisindex Abteilung 12 jeweils für Dezember des betreffenden Jahres)
abzgl. indexierte Fixkosten pauschal 100.000 EUR je Kalenderjahr (gemäß Verbraucherpreisindex Abteilung 12 jeweils für Dezember des betreffenden Jahres)
ergibt: vorläufiges pauschaliertes Rohergebnis
 - bb) Faktor Anteil Pachtflächen in Prozent (Summe Pachtflächen in ha / Summe Pacht- und Eigentumsflächen in ha)
ergibt: vorläufiges pauschaliertes Rohergebnis für Pachtflächen
 - cc) Ansatz pauschal 50 %
ergibt: Rohergebnis für Pachtberechnung
 - dd) Divisor Pachtflächen in ha
ergibt: Rohergebnis pro ha
 - b) Die Berechnung nach Buchst. a) erfolgt mit Erstellung des Jahresabschlusses für das entsprechende Jahr.
 - c) Die Zusatzpacht entspricht dem Euro-Betrag pro ha, den das Rohergebnis pro ha gemäß Buchst. a) dd) die garantierte Mindestpacht pro ha gemäß Ziff. 1 übersteigt, maximal jedoch 100 EUR pro ha.
 - d) Die Auszahlung der Zusatzpacht erfolgt nach Aufstellung des Jahresabschlusses.